

Verordnung zur Änderung der Gebührensätze nach Anlage 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes und der Bagatellgrenze nach § 22 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... wird verordnet:

**§ 1
Änderung der Gebührensätze**

Anlage 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 (zu § 22 Abs. 1 Satz 1)

Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen

Nr.	Verwendungszweck	Gebührensatz (Euro je Kubikmeter entnommener Wassermenge)
1.	Öffentliche Wasserversorgung	0,17
2.	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
2.1	zur Kühlung	0,029
2.2	zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken	0,016
2.3	zu sonstigen Zwecken	0,068
3.	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	
3.1	zur Wasserhaltung	0,084
3.2	zur Kühlung	0,084

3.3	zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken	0,016
3.4	zur Fischhaltung	0,009
3.5	zu sonstigen Zwecken	0,204“

§ 2
Änderung der Bagatellgrenze

In § 22 Abs. 4 NWG wird die Zahl „280“ durch die Zahl „303“ ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft.